

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Canton Linth

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und menschliche Ordnung mit Füßen, und fallen gleich jedem andern Empörer unter die strafende Händ der Gerechtigkeit. Derselbe Artikel der Konstitution, der für die Religionsfreiheit Gewähr leistet, zeigt euch zugleich die Obliegenheiten der Kirche und ihrer Diener.

Ihr verlanget, daß dem Volke seine Waffen gelassen werden; sie sollen ihm gelassen werden, so lange es sie zu tragen verdient. Eine Regierung, die auf Gleichheit der Rechte gepründet ist, setzt ihren Stolz darin, überall bewaffnete Bürger um sich zu sehen, und ihre Macht in dem öffentlichen Zutragen zu finden.

Ihr verlangt Sicherheit des Eigenthums. Was hat eure Besorgnisse darüber erwecken können? Wo sollte das Eigenthum heiliger seyn, als unter einer Verfassung, die einen jeden bei seinen Rechten und Ansprüchen mit gleichem Nachdruck beschützt?

Ihr verlanget, daß unter euch keine Mannschaft zum Misstümde ausgehoben werde. Wie wird dies anders, als zum Dienste euers Vaterlands geschehen; aber dazu seyd ihr mit allen Bürgern Helvetiens berufen; der 25te Artikel unserer Konstitution bezeichnet deutlich eure Pflicht, zum Heile des Vaterlandes die Waffen zu tragen. Wo alle gleich sind, gibt es keine Vorrechte, keine Ausnahmen mehr; die Bürger eines vor denen des andern begünstigen, wäre der Untergang unserer Verfassung; oder wollt ihr die Früchte mitgenießen und die Lasten euren Brüdern überlassen?

Ihr verlanget, daß keine fränkischen Truppen den Boden eures Kantons betreten, und betraget euch zu gleicher Zeit so, als wenn ihr sie herbeiziehen wolltet. Der fränkische Obergeneral hat euch dies verheissen, und ihr habt ihm dagegen verheißen, die helvetische Konstitution anzunehmen. In ihrem 22ten Artikel legt sie jedem helvetischen Bürger den Eidshur auf, der ihn fest an sein Vaterland binden, und ihm seine heiligsten Pflichten in beständiger Erinnerung halten soll. Weigert ihr euch dessen, so habt ihr die Constitution nicht angenommen, so brecht ihr die von dem fränkischen Obergeneral mit euch abgeschlossene Kapitulation und berechtigt denselben seine Truppen in eure Mitte zu führen.

Bürger des Kantons Waldstätte, wollt ihr denn wortbrüsig werden? Sonst war dem Helvelier sein Wort heilig; Briefkeit und Treue waren die Eigenschaften, an denen man ihn unter jedem Volle erkantte; wollt ihr diesen Namen, der unser Ruhm ist, vor den Augen der Welt entehren? ihr, die Söhne derer, die auf dem Gräuly den ewigen Bund der Freiheit schworen, und diesem Schwore so unerschütterlich treu blieben.

Der Bürgereid ist schon in den mehresten Kantonen geleistet; unter den frohesten Hoffnungen sind eure Mitbürger zu dem Altare des Vaterlandes hinzugeströmt, um demselben eine unverbrüchliche Treue und seinen Geschen einigen Gehorsam zu schwören. Sie fahnen als eine Wohlthat an, was ihr als eine lästige Verpflichtung besorget. Und sie hatten Recht; erst durch diesen Eidshur werden wir helvetische Staatsbürger. In dem Augenblicke, da wir uns dem Vaterlande auf eine feierliche Weise dahin geben, sichert es uns den Genuss aller der Vortheile und Rechte zu, die wir in seinem Schoße erwarten können. Wer sich diesem Bunde entziehen will, ist kein helvetischer Bürger mehr; er entsage dem Schutze der Gesetze und allen Vorzügen einer brüderlichen Vereinigung. Ist das eure Meinung? Sind das eure Absichten? Wer hat bei dieser Vereinigung mehr zu gewinnen als die Bewohner eures Kantons, dem nothwendige Lebensbedürfnisse mangeln, und dem die übrigen von ihrem Überflusse mittheilen können? Wie werdet ihr größere Lasten zu tragen haben, als eure Kräfte und euer Vermögenszustand erlaubt; aber ihr werdet alle Früchte mit-

erndten, die sonst nur für den Einwohner des reichern und sichtbaren Kantons gesammelt wurden.

Bürger des Kantons Waldstätte! Eure Gesetzgeber und eure Regierung sind in Bereitschaft, sich an eurer Grenze niederzulassen. Sendt ihr gleichgültig gegen diesen Beweis ihres Vertrauens? Sie hosten ein ordnungsliebendes, den Gesetzen ergebene und der Freiheit würdiges Volk in Euch anzutreffen; betrügt ihre Hoffnungen nicht!

Gegeben in Aarau, den 21sten August 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterschrieben: L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums,
der General-Sekretär,
Unterschrieben: M o u f f o n.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizey,
Fr. B. M e y e r.

Canton Linth,

Werdenberg, den 16. August 1798.

Den 10. dieses bereiste der Regierungsstatthalter des Kanton Linths, Joachim Heer, den District Werdenberg. Unbeschreiblich war die Freude der patriotischen Einwohner diesen edlen Mann einmal auch unter ihnen zu sehen; bald alle Beamten des Districts reisten ihm in ihren Kostümen bis auf die Grenzen des Districts entgegen, bewillkommen ihn nach ächter einsältiger Schweizerart (warm und herzlich) alle begleiteten ihn bis auf Werdenberg; der Zug war feierlich! die Districtsrichter ritten zu Pferde voraus, zunächst vor seinem Wagen her der Districtsstatthalter, hinten nach folgten die Agenten. Auf dem Wege dahin drängten sich in allen Dörfern von allen Seiten her eine Menge patriotisches Volk zusammen, die zufrieden mit der neuen Verfassung ausrusten: Es lebe die helvetische Republik, es lebe der Regierungsstatthalter!

Als der Zug sich nun mehr und mehr Werdenberg näherte, und zu dem Ort kam, wo zuvor, wenn ein gesrenger Landvogt auf die Regierung auftritt, der Kanonendonner den neuen Gebieter bewillkommene, so erschien jetzt statt diesem eine Gesellschaft Musikfreunde, die vor den Zug hintraten und anmutige helvetische Freiheitslieder spielten. Als sich der Zug so unter der Musik dem Gasthof bei Werdenberg näherte war der Gasthof umzingelt von Menschen aus allen Gegenden des Districts; Freude und Wonne zeichnete sich auf allen Gesichtern aus.

Der Aufenthalt des Statthalters war kurz; sein Umgang lehrreich, fröhlich, Liebe, Achtung und Zutrauen gewinnend, im eigentlichsten Sinne republikanisch.

Sein Abschied von Werdenberg war nicht weniger ruhend als sein Eintritt; Segenswünsche strömten ihm aus jedem patriotischen Mund und Herzen entgegen, sogar die Straßen wurden vor ihm her mit Blumen und Eichenreiseren aller Art bestreut! und die Achtung, die dieser vor treffliche Mann in vollem Maße verdient, hat sich mit unauslöschlichen Buchstaben in die Herzen der mehresten Werdenberger eingegraben.

Bei Ziegler und Söhnen, Buchhändlern in Zürich sind zu haben: Prof. J. H. Brami's Vorlesungen über einige politische Materien mit Hinsicht auf unsere Revolution. 1. Heft enthält 1. Prinzipien des gesellschaftlichen Vereins. 2. Feudalabgaben, Grundzüge, Lehnten. Netto 15 Fr.